

Durchsuchung

1. strafprozessuale → Zwangsmaßnahme, die darauf gerichtet ist, Beweismaterial und andere der Beschlagnahme unterliegenden Gegenstände aufzufinden oder Personen zum Zwecke ihrer → Festnahme oder Verhaftung ausfindig zu machen (§ 108 ff. StPO).

Betroffener einer D. kann gemäß § 108 Abs. 2 StPO sowohl der Verdächtige als auch gemäß § 108 Abs. 4 StPO unter den dort genannten Voraussetzungen eine unverdächtige Person sein. Die D. kann sich auf die Oberfläche des Körpers (Körperdurchsuchung, auch Leibesvisitation genannt), die mitgeführten Sachen (Sachdurchsuchung) und die Wohnung und andere Räumlichkeiten (Hausdurchsuchung) des Betroffenen erstrecken. Die D. ist grundsätzlich nur im → Ermittlungsverfahren zulässig. Vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ist ausnahmsweise zulässig

- die Körper- und Sachdurchsuchung bei einem vorläufig Festgenommenen (§ 109 Abs. 2 StPO),
- die Körper-, Sach- und Hausdurchsuchung zur Ergreifung einer auf frischer Tat betroffenen oder verfolgten verdächtigen Person oder zur sofortigen Feststellung oder Sicherung von Spuren oder Beweismitteln, deren Verlust ansonsten zu befürchten ist (§ 110 Abs. 1, Dritter Satz StPO).

Darüber hinaus ist die D. außerhalb eines Ermittlungsverfahrens bei der Aufklärung deliktischer Handlungen straf unmündiger oder zurechnungsunfähiger Personen (§ 99 StPO) möglich. Die D. des Verdächtigen ist auch bei der Untersuchung von Verfehlungen (§ 100 StPO) gestattet. Die D. wird vom Staatsanwalt, bei Gefahr im Verzuge vom Untersuchungsorgan, angeordnet (§ 109 Abs. 1 StPO) und bedarf der richterlichen Bestätigung (§ 121 StPO). Ohne Staatsanwaltschaft liehe Anordnung und richterliche Bestätigung kann nur die Körper- und Sachdurchsuchung bei einem Verhafteten oder vorläufig Festgenommenen durchgeführt werden (§ 109 Abs. 2 StPO).

In den Fällen des § 110 Abs. 1 -StPO kann die Staatsanwaltschaftliche Anordnung nachträglich vorgewiesen werden.

Die Durchführung der D. obliegt den Untersuchungsorganen (§ 110 Abs. 1 StPO). Darüber hinaus können auch andere politisch-operative Dienststellen im Auftrage des Leiters des Untersuchungsorgans des MfS tätig werden. So werden z. B. Wohnungsdurchsuchungen in der Regel durch Dienststellen der Linie VTTT durchgeführt. Bei der Durchführung einer D. sind insbesondere die Vorschriften über die

- freiwillige Herausgabe (§ 110 Abs. 3 StPO),
- Durchsuchung zur Nachtzeit (§ 112 StPO),
- Hinzuziehung von Personen (§ 113 StPO),